

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Anzeiger und die Anwerter der Postämter entgegen. — Erscheinung wöchentlich. Preis pro Stück 10 Pf. — Anzeiger Nr. 23.

Angewandte die Anzeiger des Erzgebirges für den 12. Januar 1925. — Erscheinung wöchentlich. Preis pro Stück 10 Pf. — Anzeiger Nr. 23.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 100

Nr. 10

Dienstag, den 12. Januar 1925

20. Jahrgang

### Zur Hypothekenaufwertung.

Von Professor Dr. jur. Sieber, Aue.

Eine der wichtigsten Fragen innerpolitischer Natur, mit deren Lösung sich der neue Reichstag zu beschäftigen haben wird, ist die Aufwertungsfrage. In dem erst kurz hinter uns liegenden Wahlkampfe nahmen sie einen breiten Raum ein und die Abgeordneten fast aller politischen Richtungen haben sich für eine baldige endgültige Regelung eingesetzt. In dem gesamten Fragekomplex steht besonders die Aufwertung der Hypotheken im Mittelpunkt des Interesses. Die jetzt bestehende Regelung, die ihre gesetzliche Grundlage in der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (§ 3 St. R. B.) gefunden hat, ist durchaus unbefriedigend. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sehr unglücklich gefasst und schwer auszulegen. Im Folgenden sollen die jetzt geltenden Bestimmungen der 3. St. R. B. und ihre Interpretation durch die deutschen Obergerichte kurz gestreift werden. Es soll hierbei nur auf die juristisch-technische Seite, nicht auf die sozialpolitische Bedeutung dieser Fragen eingegangen werden.

Von grundlegender Bedeutung für das gesamte Hypothekenrecht ist die scharfe Trennung zwischen der Befreiung eines Gläubigers gegen seinen persönlichen Schuldner und der zur Sicherung dieser Befreiung auf einem Grundstück ruhenden dinglichen Last (Hypothek). „Hypothek“ ist ein juristisch streng bestimmter Begriff — folgen terminus technicus — und wird nur für das auf dem Grundstück ruhende Pfandrecht gebraucht. In vielen Fällen findet man oft eine Vermengung beider Begriffe. Die Trennung liegt sich auch durch die ganze 3. St. R. B. hindurch; § 1 Absatz 2 Ziffer 1 erwähnt die durch Hypotheken gesicherten Forderungen. Beide unterliegen nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 2, 3 der 3. St. R. B.) der Aufwertung. Besondere Bedeutung gewinnt die Unterscheidung in dem viel umstrittenen § 11 der 3. St. R. B. Dieser Paragraph ist dahin auszulegen:

Der Gläubiger kann eine Aufwertung nicht mehr verlangen, wenn er ohne Vorbehalt seiner Rechte

- a) die Löschung der Hypothek im Grundbuche bewilligt,
- b) die von dem Schuldner bewirkte Zahlung angenommen hat. Es ist sonach eine verschiedene Rechtslage möglich.

1. Der Gläubiger hat die ihm von dem Schuldner angebotene Zahlung vorbehaltlos angenommen und weiterhin ohne Vorbehalt in die Löschung der Hypothek im Grundbuche bewilligt; eine Aufwertung ist nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

2. Der Gläubiger hat ohne Vorbehalt die Hypothek im Grundbuche löschen lassen, sich aber bei Annahme der Zahlung eine Aufwertung vorbehalten; Der Gläubiger hat Anspruch auf Aufwertung dieser Forderung nach Maßgabe von § 3 der 3. St. R. B.

3. Der Gläubiger hat ohne Vorbehalt die Zahlung zum Nennbetrage in Papiermark angenommen, die Löschung der Hypothek aber im Grundbuche noch nicht bewilligt oder nur unter Vorbehalt bewilligt; Hier gestaltet sich die Rechtslage komplizierter. Die Frage, ob unter diesen Umständen noch eine Aufwertung möglich sei, war bis in die neueste Zeit im Schrifttum und in der Rechtsprechung aus Gründen juristisch-technischer Art stark umstritten. So verneint z. B. das Kammergericht die Möglichkeit einer Aufwertung (Urteil vom 3. April 1924), während sie u. a. vom Oberlandesgericht zu Breslau (5. Zivilsenat, Urteil vom 21. Juni 1924) bejaht worden ist. In einer am 3. Dezember 1924 ergangenen Entscheidung hat nun der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts zu dieser Frage grundsätzlich Stellung genommen (Urteil V 83/24). Das Reichsgericht nimmt den gleichen Standpunkt ein wie das Oberlandesgericht Breslau und sagt grundsätzlich:

„Hat der Gläubiger den Nennbetrag einer Forderung ohne Vorbehalt angenommen, aber die Löschung der Hypothek noch nicht bewilligt — das Gleiche gilt natürlich, falls die Löschung unter Vorbehalt bewilligt ist — so kann er noch Aufwertung der Hypothek bis auf 15 v. H. ihres Goldmarkbetrages verlangen.“

Neben dieser eben erwähnten Streitfrage bestehen insbesondere noch Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Aufwertung. Hinsichtlich der Hypothek ist die Rechtslage durch § 2 der 3. St. R. B. geklärt, der eine Aufwertung bis zu 15 v. H. des Goldmarkbetrags zuläßt. Anders ist es bei einer Aufwertung der persönlichen Forderung. Hier greifen nach § 3 der 3. St. R. B. die allgemeinen Grundsätze Platz. An sich ist hier also eine Aufwertung über 15 v. H. des Goldmarkbetrages möglich. Nun verbietet aber im Widerspruch hierzu der § 7 der ersten Durchführungsverordnung zur 3. St. R. B. — abgesehen von Familien- und Erbschafts-

### Protestkundgebungen gegen die Räumungsverweigerung.

In Köln.

Köln, 11. Jan. Zu mächtigsten Kundgebungen gestalteten sich die Versammlungen, zu denen die politischen Parteien Kölns ihre Anhänger für Sonntag vormittag zum Einspruch gegen die Verlängerung der Besetzung ausboten hatten. Die Beteiligung war überall sehr stark. Den Versammlungsführern war von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht worden, dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung nicht gefährdet würden. Zu Ausschreitungen kam es nicht.

Die Deutschnationalen hielten im überfüllten Saal des Bürgerhauses ihre Versammlung ab. Nach einer Ansprache, die Dr. von Dierander hielt, wurde eine Entschließung einstimmig angenommen, in der es heißt: „Vor aller Welt erheben wir am heutigen Tage unsere Stimme, um Widerspruch gegen das Vorgehen unserer Gegner zu erheben. Wir erwarten von den Regierungen des Reiches und Preußens, daß sie, dem einmütigen Willen des gesamten deutschen Volkes entsprechend, nichts unterlassen, was geeignet ist, Recht, Würde und Ehre unseres Volkes zu wahren.“

In der Versammlung der Deutschen Volkspartei sprach in der „Lese“ Professor Moldenhauer und wies nach, daß wir nach dem Friedensvertrage ein Recht auf die Räumung hatten und nicht um Gnade zu bitten brauchen. Es wurde ebenfalls einstimmig eine Entschließung angenommen, daß Deutschland auf Kosten seiner eigenen Gesundheit jahrelang versucht hat, die ungeheuren Vertragsverpflichtungen auszuführen. Kein Staat Europas ist so wehrlos inmitten waffenstarrer Mächte, wie das angeklagte Deutschland. „Wir Bürger am Rhein wagen noch einmal die Hoffnung auszusprechen, daß es klugen und gerechten Staatsmännern gelingt, diesen unglücklichen 10. Januar 1925 nicht zu einem schwarzen Tage in der Geschichte Europas werden zu lassen. Keine Enttäuschung, keine Verbitterung wird uns aus unserer Würdigung und Zurückhaltung herausreißen, weil wir am Rhein aushalten für unser Preußen und Deutschland.“

In der Versammlung der Demokraten sprachen der Abgeordnete Hegler und Justizrat Falk, die sich gleichfalls gegen die Behauptungen wandten, daß Deutschland noch nicht abgerüstet habe. In der einstimmig angenommenen Entschließung wird scharf Einspruch gegen die vertragswidrige Fortdauer der Besetzung der rheinischen Zone erhoben. Eine ähnliche Entschließung nahm die Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes an, wo Landtagsabgeordneter Dr. Klant sprach.

In der Zentrumerversammlung im Volkshausen sprach Redakteur Hornbach von der „Rheinischen Volkzeitung“. Er erklärte, es sei schmerzhaft, daß die Jahrausendfeier der Rheinlande mit einem Protest beginnen müsse. In der Entschließung des Zentrums heißt es: „Das Verhalten der Siegerstaaten, das Abkehr von der soeben angebotenen Verständigungspolitik und Rückfall in die alte Methode der Sanktions- und Diktatpolitik bedeutet, ist geeignet, die staatliche Sicherheit und Freiheit Deutschlands, die Befreiung Europas und die Gesundung der Weltwirtschaft aufs schwerste zu gefährden.“

Die Sozialdemokraten hielten am Nachmittag eine Einspruchskundgebung ab.

In Berlin.

Berlin, 11. Jan. Am Sonntag nachmittag fand auf Einladung des Rechtsausschusses deutscher Verbände und des deutschen Frauenausschusses zur Bekämpfung der Schuldlage eine Protestkundgebung gegen die weitere Besetzung der Kölner Zone statt. Der Präsident Dr.

Kaufmann, der Vorsitzende des Reichsverbandes der Rheinländer, betonte die beispiellose Sozialität, mit der die Rheinländer die vertragliche Besetzung ihres Landes auf sich genommen hätten. Der ehemalige Gouverneur Dr. Schnee stellte die juristische Bedeutung des Rechtsbruches fest. Ganz abgesehen davon, daß bei dem heutigen Stand der Entwaffnung an einen Angriffskrieg Deutschlands nicht mehr zu denken wäre, hätten auch zahlreiche prominente Vertreter der Ententestaaten zugegeben, daß Deutschland vollkommen entwaffnet sei. Nach Dr. Schnee sprach Universitätsprofessor Geheimrat Diekmann, der einen Ausspruch des letzten englischen Schlichters Churchill zitierte, daß es unmöglich sei, Deutschland in dauernder Unterjochung zu halten. Die Versammlung beschloß eine Resolution, in der die weitere Besetzung der Kölner Zone als Rechtsbruch von ungeheurem Ausmaß charakterisiert wird.

In der Reichskanzlei.

Berlin, 10. Januar. Sonnabend vormittag ist in der Reichskanzlei eine Abordnung der rheinischen Bevölkerung unter Führung des Kölner Oberbürgermeisters Dr. Auenauer erschienen, um der Reichsregierung anlässlich des heutigen bedeutungsvollen Tages für die besetzten Gebiete deren Empfindungen und Wünsche zum Ausdruck zu bringen und das Kreuzgebänd der Bevölkerung zum Reich zu wiederholen. Auf die Ansprache des Oberbürgermeisters Dr. Auenauer antwortete Reichskanzler Dr. Marx, der den Standpunkt der Reichsregierung zu der Räumungsfrage zum Ausdruck brachte. Er bat die Vertreter der Rheinlandbevölkerung, den Rheinländern die aufrichtigen Wünsche der Regierung und deren Unterstützung zu übermitteln, daß alles geschehen werde, um die rechtswidrige Aufrechterhaltung der Besetzung mit aller Beschleunigung zu beenden. An der Kundgebung nahmen fast sämtliche Regierungsmitglieder und die Abgeordneten der besetzten Gebiete teil.

Halbmaß geflaggt.

Das Berliner Rathaus hatte gestern aus Anlaß der Nichträumung von Köln Halbmaß geflaggt.

Verständliche englische Stimmen.

London, 10. Januar. Mehrere Wochenzeitschriften befaßen sich erneut mit der letzten Note der Alliierten über die Nichträumung Kölns.

Der „New Statesman“ führt aus, die Beschuldigung der Note der Alliierten gegen die deutsche Regierung sei zum Teil nicht überzeugend und zum andern Teil trivial. Sie bildeten keinerlei gerechten oder genügenden Grund für einen so ernsten Bruch des Vertrages, wie er die Nichtanerkennung des Artikels 229 ist. Man könne sich nicht vorstellen, daß es eine einzige unterrichtete Persönlichkeit außerhalb der alliierten Länder gebe, die nicht der Ansicht sei, daß in dieser besonderen Frage die Deutschen im Rechte seien. Die alliierten Regierungen hätten sich zweifellos in den Augen der gesamten Welt ins Unrecht gesetzt. Es sei natürlich vollkommen richtig, daß die Deutschen ihre legalen Entwaffnungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt hätten. Einige ihrer Verpflichtungen seien vollkommen undurchführbar. Wenn die Engländer daher in Köln bleiben müßten, bis die deutsche Regierung den letzten Buchstaben ihrer technischen Verpflichtungen erfüllt habe, so würden sie dort für immer bleiben müssen. Dem deutschen Volke scheine die Zurückweisung des einzigen Artikels des Vertrages, der ihm Aussicht bot, eines Tages wieder Herr im eigenen Hause zu sein, natürlich unerträglich, außer unter der Annahme, daß die Alliierten weiter im geheimen an die Grundzüge Poincarés gebunden seien.

Die „Saturday Review“ steht das Gute der alliierten Note darin, daß sie durch die Nennung bestimmter Verfehlungen als Gründe für die Nichträumung Kölns die poincaristische Theorie umstoße, die Besetzungsperiode gemäß dem Vertrage habe noch nicht zu laufen begonnen.

Demokratischer Aufwertungsantrag.

Die demokratische Reichstagsfraktion beantragt, einen besonderen Ausschuss zu bilden, der die gesetzliche Lage der Aufwertung, wie sie durch die dritte Steuernotverordnung und die zugehörigen Aufwertungsbestimmungen entstanden ist, erneut darauf zu prüfen hat, inwieweit unter Berücksichtigung der Finanzen des Reiches und der übrigen in Betracht kommenden Schuldner der Aufwertungsantrag erhöht und den Vorschriften rückwirkende Kraft verliehen werden kann.

Ferner haben die Demokraten noch eine Anzahl von Anträgen eingebracht, die sich mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigen. Sie fordern die Wiedervorlage des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die dem zuständigen Reichstagsausschuss schon vorgelegen hat, ein Gesetz betr. die rechtliche Stellung der unehelichen Mutter und ihres Kindes, sowie eine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage des Weinbaues, Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern, Beschleunigte Umarbeitung der Gesetzentwürfe über Berufsausbildung Jugendlicher und eine sozialere Ausgestaltung des Reichsfinanzgesetzes, wobei sie bestimmte Entwürfe vorlegen.

Allen sowie bei den nach dem 31. 12. 1918 hypothekarisch gesicherten Restausgedern — eine Aufwertung über 15 v. H. des Goldmarkbetrages. Die sehr zweifelhafte — u. a. auch vom Reichsgericht verneinte — Rechtmäßigkeit dieses § 7 ist durch eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund von Artikel 48 der Reichsverfassung gestützt werden (Reichsgesetzblatt 1924 Teil I S. 765). Mit Recht wird in der Literatur aus staatsrechtlichen Gründen die Gültigkeit dieser Verordnung in Zweifel gezogen; in Artikel 48 der Reichsverfassung findet sie keinen genügenden Stützpunkt.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen ist die Mangelhaftigkeit des jetzt bestehenden Zustandes klar zu erkennen. Rasche und gründliche Abhilfe ist erforderlich, wenn nicht die bestehende Rechtsunsicherheit immer mehr auszuwachen soll. Vätertermeldungen zufolge finden im Reichsfinanzministerium auch bereits Verhandlungen mit beteiligten Wirtschaftskreisen über den Neuentwurf zur Regelung des Aufwertungsproblems statt. Den Gläubigern und Schuldern ist unter diesen Umständen anzuraten, jetzt noch bestehende Meinungsverschiedenheiten bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung ruhen zu lassen.

ang für  
und  
steln  
ung, Schre-  
Bilkommen-  
sonstlich, Lust-  
Tanzblumen  
as empfohlen.  
orgi,  
ferntruf 550.  
MAN  
LINE  
INES  
KA  
KA  
NDIEN  
W.  
egung, lasen.  
RK  
IE  
r,  
128.